

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. April 1899.

Inhalt:

Petitionen.

Abwesenheitsanzeigen.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abg. Hagenhofer und Genossen, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypotheken-Anstalt (Beilage Nr. 54. — Zuweisung an einen zu wählenden 12gliedrigen volkswirtschaftlichen Ausschuß.)

Wahl zweier Mitglieder in den Finanz-Ausschuß an Stelle der Herren Abgeordneten Berger und Prinz Liechtenstein

Wahl eines Mitgliedes in den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten an Stelle des Herrn Abg. Haring.

Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahn-Ausschuß an Stelle des Herrn Abg. Prinzen Liechtenstein.

Zuweisung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Bürger des Marktes Saldenhofen um Trennung der gegenwärtig bestehenden Ortsgemeinde Saldenhofen und um Constituirung zweier neuer Gemeinden unter dem Namen „Ortsgemeinde Saldenhofen“ und „Umgebung Saldenhofen“ (Beilage Nr. 65)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 22, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Wildon im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte Wildon (Beilage Nr. 63. — Annahme des vorgelegten Gesekentwurfes).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Wildon, um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Friedrich Freiherrn v. Kofitansky wegen Uebertretung der §§ 15 und 22 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134, R.-G.-Bl., eventuell § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135, R.-G.-Bl. (Beilage Nr. 52 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 28, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Turnau im Gerichtsbezirke Aflenz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von

112 Percent im Jahre 1899. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 30, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Gröbming im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 138 Percent im Jahre 1899. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 150 Percent im Jahre 1899. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Antrag des Abg. Dr. Rosina und Genossen, betreffend die Errichtung einer Wingerschule mit zehnmonatlichen Lehrkursen in Luttenberg.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Dr. Ignaz Buchmüller.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary-Albringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelaufenen Petitionen beantrage ich folgende dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Petition Nr. 561, des Museum-Vereines in Pettau, um eine Subvention per 150 fl. zu archäologischen Zwecken. (Ueberreicht durch Abg. Drnig.)“

„Petition Nr. 563, des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark, um Erhöhung der Landes-Subvention. (Ueberreicht durch Abg. Grafen Kottulinsky.)“

„Petition Nr. 565, des Johann Birnstingl, landschaftl. Bezirks-Thierarztes in Würzzuschlag, um Aufbesserung seines Gehaltes. (Ueberreicht durch Abg. Fürst.)“

„Petition Nr. 572, des Josef Leber, Portiers an der Landes-Fren-Anstalt Feldhof, um Gleichstellung seines Grundgehaltes mit dem der übrigen land-schaftl. Portiere. (Ueberreicht durch Abg. Wagner.)“

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, so erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse beantrage ich folgende zur Verlesung gelangende Petitionen zuzuweisen.

Schriftführer Dr. **Buchmüller** (liest):

„Petition Nr. 559, des Dr. Franz Mayer, Directors der Landes-Oberrealschule in Graz, um Regelung seiner Bezüge und Einrechnung des Werthes der Wohnung in die Pension. (Ueberreicht durch Abg. Dr. N. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 567, des Ortschaftsrathes Göß bei Leoben, um Veretzung der Volksschule aus der II. in die I. Gehaltsklasse und um Beibehaltung des Ortschaftensystems. (Ueberreicht durch Abg. Thunhart.)“

„Petition Nr. 569, der Stadtgemeindevetretung Hartberg, um Regelung der Lehrergehälte. (Ueberreicht durch Abg. Mayr.)“

„Petition Nr. 571, von Lehrerinnen der Bezirke Umgebung Gills, Franz, Gonobitz, Pettau, Tüffer, Lichtenwald und Schönstein gegen die beabsichtigte Gehaltsherabsetzung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Jurtela.)“

„Petition Nr. 576, des Bezirkschulrathes Judenburger, um Regelung der Lehrergehälte. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Reicher.)“

„Petition Nr. 577, des Bezirkschulrathes Knittelfeld, um Regelung der Lehrergehälte. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Reicher.)“

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dies nicht der Fall ist, erscheinen diese Petitionen als dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem Petitions-Ausschusse beantrage ich folgende zur Verlesung gelangende Petitionen zuzuweisen.

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Petition Nr. 558, des Josef Toplak, gewesenen Lehrers in Pettau, um eine Unterstützung aus Landesmitteln. (Ueberreicht durch Abg. J. Drnig.)“

„Petition Nr. 564, der Theresia Schober in Graz, um eine Gnadengabe für das Jahr 1899. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Portugall.)“

„Petition Nr. 573, der Katharina Bürger, Oberlehrerswitwe in Frohnleiten, um eine Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. v. Fejrer.)“

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dies nicht der Fall ist, so erscheinen diese Petitionen dem Petitions-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem Landes-Cultur-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen.

Schriftführer Dr. **Buchmüller** (liest):

„Petition Nr. 562, des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft für Steiermark, um Schaffung eines Flurengesetzes. (Ueberreicht durch Abg. Grafen Kottulinsky.)“

„Petition Nr. 566, des Bezirksausschusses Würzzuschlag, um Regelung der schwebenden Straßenangelegenheiten des Bezirkes, und zwar: 1. der Niederalfeldstraße, 2. der Pfaffenstraße. (Ueberreicht durch Abg. Fürst.)“

„Petition Nr. 575, der Marktgemeinde Laufen und der Gemeinden Leutsch und Sulzbach, um Instandsetzung, resp. Herstellung einer Straße von Laufen ins Logarthal und Herstellung einer Verbindung nach Eisenkappel. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Dečko.)“

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dies nicht der Fall ist, so erscheinen diese Petitionen als dem Landes-Cultur-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten beantrage ich zuzuweisen die (liest):

„Petition Nr. 560, der Vorsteherung des Erecuten-Unterstützungsvereines in Graz, um

eine Subvention pro 1899. (Ueberreicht durch Abg. Dr. R. v. Schreiner.)"

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dies nicht der Fall ist, so erscheint diese Petition dem combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen.

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen die (liest):

„Petition Nr. 570, der Gemeindevertretung Wind-Pöllau, um Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht auf sechs Jahre, sowie Gegenstellungnahme bezüglich der Gehaltsaufbesserung der Lehrer. (Ueberreicht durch Abg. J. Berger.)"

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dies nicht der Fall ist, so erscheint diese Petition dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Dem Wein-Cultur-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen die (liest):

„Petition Nr. 574, des Andreas Zmavc, Volksschullehrers, derzeit Schülers des zweiten Jahrganges der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, um eine Subvention behufs Vollendung seiner Studien an genannter Lehranstalt. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Deeko.)"

Ist hinsichtlich dieses von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dies nicht der Fall ist, so erscheint diese Petition dem Wein-Cultur-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Dem Eisenbahn-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen die (liest):

„Petition Nr. 568, der Bezirksvertretung Hartberg, für den Bezirk und dessen Gemeinden, und der Stadtgemeinde Hartberg unter einem über deren Ermächtigung und im Namen der Bezirke Fürstenfeld, Friedberg, Pöllau und Vorau und deren Städte- und Märkte-Vertretungen, um wirksame Unterstützung und Förderung der Inangriffnahme des Baues der Eisenbahnlinie Hartberg—Mang. (Ueberreicht durch Abg. R. Mayr.)"

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dies nicht der Fall ist, so erscheint diese Petition als dem Eisenbahn-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Für die heutige Sitzung hat sich entschuldigt der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Reicher, unwohl

gemeldet sind die Herren Abgeordneten Prälat Karlon und Freiherr von Moscon.

Aufgelegt wurde heute:

Der Antrag der Abgeordneten Posch, Grafen Kottulinsky und Genossen, betreffend die Handhabung des des § 14 Staatsgrundgesetzes (Beilage Nr. 78);

Der Antrag des Abg. Franz Mosdorfer und Genossen, betreffend die Uebernahme sämtlicher Bezirksstraßen als Landesstraßen (Beilage Nr. 79);

der Antrag der Abgeordneten Josef Ornig, Mosdorfer und Genossen, betreffend Behebung der seit 1. Jänner 1899 eingetretenen, durch den ungarischen Gesetzartikel XVII ex 1898, betreffend die Zucker- und Bierconsumsteuer, veranlaßten Behinderungen im Grenzverkehre mit Ungarn (Beilage Nr. 80);

der Antrag des Abgeordneten J. Zickar und Genossen, betreffend die Regulirung der Sotla (Beilage Nr. 81);

der Antrag des Abgeordneten v. Rokitsansky und Genossen, betreffend die Einführung einer Landes-Alters-Versorgungscasse (Beilage Nr. 82).

der Antrag des Abgeordneten Kern und Genossen, betreffend die Einführung der sechsjährigen Schulpflicht (Beilage Nr. 83);

der Antrag des Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend Vorkehrungen zur allgemeinen bürgerlichen Grundentschuldung (Beilage Nr. 84);

der Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Errichtung landwirthschaftlicher Genossenschaften und Vereine (Beilage Nr. 85).

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten sucht an um die Bewilligung zur mündlichen Berichterstattung über nachstehende ihm zugewiesene Geschäftsstücke:

1. Landtagsbeilage Nr. 13, Ansuchen der Ortsgemeinde Premstätten bei Basoldsberg um die Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenz-Gebühr im erhöhten Betrage von einem Gulden pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mayr.

2. Landtagsbeilage Nr. 18, Ansuchen der Ortsgemeinde Maria-Graz im Gerichtsbezirke Tüffer um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110% pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mayr.

3. Landtagsbeilage Nr. 25, Ansuchen der Ortsgemeinde Ober-Rötsch, im Gerichtsbezirke Marburg, um

die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 130% pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses. Berichterstatter ist Herr Dr. Rosina.

4. Landtagsbeilage Nr. 32, Ansuchen der Ortsgemeinde Ober-Bellitschen, im Gerichtsbezirke St. Leonhard in W.B., um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 115% pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses. Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Rosina.

5. Landtagsbeilage Nr. 39, Ansuchen der Marktgemeinde St. Lorenzen ob Marburg, im Gerichtsbezirke Marburg, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120% pro 1899. Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses. Berichterstatter ist Herr Abg. Drnig.

6. Landtagsbeilage Nr. 42, Ansuchen der Ortsgemeinde Gruschkoveß, im Gerichtsbezirke Pettau, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100% pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses. Berichterstatter ist Herr Abg. Drnig.

7. Landtagsbeilage Nr. 48, Ansuchen der Ortsgemeinde Selzaberg, im Gerichtsbezirke St. Leonhard in W.B., um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100% pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses. Berichterstatter ist Herr Abg. Drnig.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Sagenhofer und Genossen, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypotheken-Anstalt

(Beilage Nr. 54).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Sagenhofer** (L. = G. Hartberg): Hoher Landtag! „Gut' Ding' braucht Weile“, sagt ein altes Sprichwort. Wenn wir die Güte einer Landes-Hypotheken-Anstalt für Steiermark nach der Länge der Zeit beurtheilen wollten, nach welcher die Errichtung einer solchen Anstalt in diesem hohen Landtage bereits besprochen und berathen wurde, so müßte man sagen, das muß schon ein ganz besonderes gutes Ding sein.

Bereits im Jahre 1863 hat der steierm. Landtag den Landes-Ausschuß beauftragt, betreffs der Errichtung einer Landes-Hypothekenbank die nöthigen Erhebungen zu pflegen und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Im Jahre 1864 war die Errichtung derselben als nahe bevorstehend anzusehen. Der Landtag hatte bereits ein Statut hiefür beschlossen, aber man unterließ jede weitere Action, weil — die Steierm. Sparcasse sich mit der Absicht trug, Pfandbriefe auszugeben. Das betreffende Statut der steierm. Sparcasse wurde auch am 8. Februar 1866 genehmigt.

Im Jahre 1874 wurde die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank von Seite der Regierung in Anregung gebracht, jedoch der Landes-Ausschuß verhielt sich ablehnend dagegen.

Im Jahre 1882 beantragte der Landes-Ausschuß über Einschreiten der Landwirthschafts-Gesellschaft die Errichtung einer Landes-Cultur-Rentenbank. Der Landtag ist hierüber am 5. Juli 1882 ohne Debatte zur Tagesordnung übergegangen. In der Sitzung vom 4. October 1884 hat wieder der Landtag den Landes-Ausschuß beauftragt, wegen Errichtung einer Landes-Hypothekenbank Erhebungen dahin zu pflegen, ob der Zinsfuß dadurch herabgesetzt werden könne, und welche Mittel das Land aufbringen müßte.

Nach dreijähriger Erhebung berichtete der Landes-Ausschuß endlich — man höre und staune — es sei keine zwingende Nothwendigkeit zur Errichtung einer Landes-Hypothekenbank vorhanden, weil die drei Sparcassen in Graz und die Sparcasse in Marburg ohnehin Darlehen mit einem Zinsfuße von 4 1/2% geben. Nun ruhte diese Frage bis zum Jahre 1893, wo der Landes-Ausschuß wieder beauftragt wurde, diesbezüglich Erhebungen zu pflegen und Anträge zu stellen. Jedoch der Landes-Ausschuß hat berichtet, daß er sich nicht veranlaßt sehe, einen Antrag auf Errichtung einer solchen Anstalt zu stellen.

Im Jahre 1896 machte der Central-Ausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft eine wohlmotivirte Eingabe, wegen Errichtung einer Landes-Hypothekenbank an den Landes-Ausschuß.

Im Jahre 1897 stellten die Abgeordneten Sagenhofer und Genossen den Antrag, der Landes-Ausschuß sei zu beauftragen, betreffs der Errichtung einer Landes-Hypothekenbank, die nöthigen Erhebungen zu pflegen, dem Landtage in der nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.

Dieser Antrag wurde mit Beschluß des Landtages vom 3. März 1897 dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung zugewiesen. Der Landes-

Ausschuß berichtete dem Landtage im vorigen Jahre, daß er in Folge der noch zu wenig gepflogenen Erhebungen erst in der nächsten Session in der Lage sein werde, einen umfassenden Bericht über diesen Gegenstand zu erstatten.

Hiermit nicht zufrieden, beantragten wir unterm 14. Jänner 1898: Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß beauftragen, noch in derselben Session bestimmte Anträge zu stellen.

Ueber diesen Antrag, sowie über den vom Abg. Baron Rokitsky in derselben Session eingebrachten Antrag, wegen Einführung einer Landes-Hypothekenbank, erstattete der Finanz-Ausschuß ein eingehendes Referat, welches in dem Antrage gipfelte, der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erhebung statistischer Daten in Absicht auf Errichtung einer Landes-Hypothekenbank mit aller Beschleunigung zu vollenden und sodann eine Enquête zu veranstalten, um auf Grund des beschafften statistischen Materiales und aller sonstigen Verhältnisse und Voraussetzungen ein Gutachten zu erwirken, ob bei Errichtung einer Landes-Hypothekenbank in Absicht auf eine fühlbare Erleichterung des Hypothekar-Credites die volle Gewähr des Erfolges besteht, ohne besorgen zu müssen, die Landesfinanzen in ein gefährliches Risiko aus dem Titel der durch das Land zu garantirenden Pfandbriefe zu bringen, die Resultate dieser Enquête aber dem hohen Landtage in Vorlage zu bringen und bestimmte Anträge zu stellen.

Zu unserem lebhaften Bedauern müssen wir aus dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses pro 1898 ersehen, daß der Landes-Ausschuß dem Auftrage des Landtages in keiner Richtung nachgekommen ist. Er hat weder Erhebungen gepflogen, noch hat er eine Enquête einberufen und noch weniger zeigt er sich bereit, dem Landtage in dieser Angelegenheit bestimmte Anträge zu stellen.

Der Landes-Ausschuß führt zu seiner Rechtfertigung aus, daß die Veröffentlichungen der k. k. statistischen Central-Commission für den vorliegenden Fall keine hinreichenden Anhaltspunkte böten, zu eingehenderen Erhebungen aber, für welche nach Ansicht des Landes-Ausschusses die Mitwirkung der k. k. Bezirksgerichte notwendig sei, die Zustimmung der Regierung als ausgeschlossen erscheine. Diese Gründe müssen bei objectiver Beurtheilung der ganzen Sachlage zumindest als nicht zutreffend bezeichnet werden.

Ueber welche Fragen muß sich der Landes-Ausschuß, beziehungsweise der Landtag, klar sein, um darüber entscheiden zu können, ob die Errichtung einer Landes-Hypotheken-Anstalt zu empfehlen sei oder nicht? Ich

glaube, es sind hier zwei Fragen, über die man sich klar sein muß, bevor man ein richtiges Urtheil abzugeben in der Lage ist; diese lauten:

1. Kann eine Erleichterung und Verbilligung des Hypothekar-Credites durch die Errichtung einer solchen Anstalt erreicht werden? und

2. welches Risiko hat das Land hierbei zu übernehmen?

Ich erlaube mir diese Fragen damit zu beantworten, daß ich sage: Ja, die Erleichterung und Verbilligung des Hypothekar-Credites kann durch die Errichtung einer Landes-Hypotheken-Anstalt erreicht werden und das Land hat nur ein ganz kleines, zu den Vortheilen einer solchen Anstalt in gar keinem Verhältnisse stehendes Risiko zu übernehmen.

Daß durch die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt der Hypothekar-Credit verbilligt und erleichtert werden kann, steht außer allem Zweifel.

Heute beträgt der Zinsfuß für Hypotheken bei den Sparcassen in Steiermark im Durchschnitte 4.78%. Mit dem Tage, an welchem eine Landes-Hypotheken-Anstalt ihre Thätigkeit beginnt, hält der 4%ige Zinsfuß in Steiermark seinen Einzug. Denn geht die Landes-Anstalt mit dem niederen Zinsfuße voran, so müssen alle Sparcassen mit oder ohne Willen nachfolgen. Nehmen wir an, daß der Zinsfuß infolge der Errichtung einer solchen Landesanstalt nur um $\frac{1}{2}\%$ herabgedrückt wird, so ergibt dies bei einem Hypothekar-Darlehensstande der steirischen Sparcassen pro 1896 mit 116,904.651 fl. ein Zinsersparnis per Jahr von 584.523 fl. 27 kr. (Abg. Herk: „Hört!“) Nachdem aber nicht nur die Sparcassen, sondern auch das Privateapital diesem Drucke folgen müßten, so würde das Zinsersparnis pro Jahr bei einem Hypothekarschuldenstande von 227,608.431 fl. nicht weniger als 1,138.042 fl. 15 kr. betragen.

Meine Herren! Diese 1,138.042 fl. 15 kr. müssen die Hypothekar-Schuldner in Steiermark heute bezahlen, weil es der Landtag bisher unterlassen hat, eine Landes-Hypothekenanstalt zu errichten.

Ich glaube damit wohl klar und deutlich nachgewiesen zu haben, in welcher einschneidender Weise der Hypothekarcredit durch die Errichtung einer Landes-Hypotheken-Anstalt erleichtert und verbilligt werden kann und wird. Es wird mir vielleicht eingewendet werden, daß sich der factische Zinsfuß bei der Landesanstalt dadurch erhöhe, daß ja der Darlehenswerber nur den jeweiligen Coursverth der Pfandbriefe erhalte. Dem gegenüber erlaube ich mir heute schon festzustellen, daß die Differenz zwischen dem Nominal- und Coursverth dieser Papiere stets nur eine geringe ist und natur-

gemäß auch nur eine sehr geringe sein kann, da bei verloosbaren Werthpapieren die Möglichkeit der Rückzahlung im Nennwerthe eine größere Abweichung vom Paristande absolut nicht zulässt und wir sehen heute, daß die Pfandbriefe der niederösterreichischen Landes-Hypothekenbank auf 99.80 und jene der oberösterreichischen auf pari, also auf 100 stehen.

Die Höhe des reellen Zinsfußes hängt aber auch noch von den Kosten der Creditaufnahme ab und da kann wohl mit gutem Gewissen gesagt werden, daß durch einen unmittelbaren, zweckmäßig eingerichteten Verkehr einer solchen Anstalt, wie er bei den meisten bereits bestehenden Landes-Hypothekenanstalten durchgeführt wird, gewiß so viel an Kosten erspart wird, als die allenfallsige Coursdifferenz ausmacht.

Was nun das Risiko anbelangt, welches das Land bei Errichtung einer solchen Anstalt zu übernehmen hat, so ist dasselbe ein kaum nennenswertes, da bei einer Belehnung von Grund und Boden bis zu zwei Drittel und von Häusern bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eine solche Sicherheit vorhanden ist, daß wohl äußerst selten ein Verlust eintreten wird. Aber auch diese Verluste werden nicht das Land treffen, sondern durch das Reinerträgnis der Anstalt selbst gedeckt werden.

Uebrigens brauchen wir ja nur zu sehen, wie sich derartige Anstalten in unseren Nachbarländern bewähren, um uns ein Urtheil über den Wert derselben zu bilden.

Vor mir liegt eine Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der Landes-Hypothekenanstalt in Niederösterreich seit dem Jahre 1889, also seit dem Bestande derselben, woraus zu ersehen ist, daß dieselbe im Jahre 1889 einen Abgang von 16.004 fl. 12 kr. hatte. Hier kommt in Betracht, daß die ganze Anstalt erst eingerichtet werden mußte.

Im Jahre

1890	hatte sie einen Ueberschuß von	20.050 fl. 95 ¹ / ₂ kr.
1891	" " "	" " 42.001 " 38 ¹ / ₂ "
1892	" " "	" " 43.627 " 66 "
1893	" " "	" " 56.667 " 68 "
1894	" " "	" " 89.037 " — "
1895	" " "	" " 108.737 " 32 "
1896	" " "	" " 112.000 " 01 "
1897	" " "	" " 82.695 " 92 "
1898	" " "	" " 89.774 " 41 "

Es weist diese Anstalt somit seit ihrem 10jährigen Bestande einen Reingewinn von 644.592 fl. 34 kr. aus, wobei noch zu bemerken ist, daß dieselbe vom 1. Juli 1897 angefangen auf jeden Regiebeitrag verzichtet, was einem Betrage von 17.532 fl. gleichkommt, sowie die Rentensteuer im Betrage von 26.833 fl. 43 kr. zahlte, einen Annuitätsnachlaß aus Anlaß von

Elementarschäden mit 5518 fl. 63 kr. gewährte und zudem die Bestände der Raiffeisencassen mit 4% verzinst.

Auch die Rechnungsabschlüsse der Landes-Hypotheken-Anstalt für Oberösterreich, die Hypothekenbanken für Böhmen und Mähren weisen sehr günstige Ergebnisse auf, und ist somit die Furcht vor einem Risiko ganz und gar unbegründet.

Angesichts dieser klaren Sachlage sehen wir keinen, auch nur halbwegs haltbaren Grund, weshalb die Errichtung einer so eminent wohlthätig wirkenden Anstalt noch länger verschoben werden soll. Wir glauben vielmehr, daß insbesondere alle jene, welche es mit dem unter einer fast schon erdrückenden Schuldenlast schmachenden Bauernstande, der bei der allgemeinen mißlichen Lage desselben unter einem hohen Zinsfuße am meisten leidet, ehrlich meinen, müssen sich mit aller Entschiedenheit für die eheste Errichtung einer solchen Anstalt einsetzen. (Rufe: „Bravo!“)

Diesem Bestreben entspringt auch der von uns eingebrachte Antrag.

Wir haben Ihnen ein fertiges Statut vorgelegt; dasselbe ist nicht etwa von in dieser Frage ganz unerfahrenen Leuten ausgearbeitet worden, sondern es ist ein Statut, das sich zum größten Theile bereits seit Jahren bewährt hat, zum Theile aber auch allen anerkannten Bedürfnissen und Verhältnissen der neuesten Zeit entsprechende Bestimmungen enthält. Es ist dieses Statut nämlich dem erst am 13. Februar 1898 genehmigten Statute der niederösterreichischen Landes-Hypotheken-Anstalt mit ganz kleinen Abweichungen nachgeahmt.

Wir verlangen, wie aus diesem Statute zu entnehmen ist, sowohl eine Erleichterung und Verbilligung des Hypothekarcredites, als auch die Erlangung eines billigen Communalcredites, da wir glauben, daß es nothwendig ist, daß Gemeinden, welche Geld aufzunehmen bemüht sind, billiges Geld erlangen. Es wird nunmehr Sache des hohen Landtages sein, das vorgelegte Statut einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dasselbe allenfalls zu verbessern; wir und mit uns wohl die ganze steirische Bauernschaft hoffen und erwarten aber von der Majorität des Landtages, daß sie die endliche Errichtung einer Landes-Hypotheken-Anstalt nicht noch länger hinauschiebe. Es geht nicht an, dem Bauer immer und immer zu sagen: wir wollen dir helfen; nein, meine Herren, der Worte sind genug gewechselt, wir wollen nun auch Thaten sehen!

In formeller Beziehung erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der von uns eingebrachte Antrag betreffs der Errichtung einer Landes-Hypotheken-Anstalt

in Anbetracht der Hochwichtigkeit dieser Frage überhaupt und in Anbetracht des Umstandes, daß die Errichtung einer solchen Anstalt nicht bloß eine finanzielle Frage des Landes ist, sondern in erster Linie eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung hat, einem eigenen aus dem Hause zu wählenden, aus 12 Mitgliedern bestehenden volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen. (Beifall.)

(Die Einsetzung eines zwölfgliedrigen volkswirtschaftlichen Ausschusses und die Zuweisung des Antrages an denselben wird in getrennter Abstimmung beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **Wahl zweier Mitglieder in den Finanz-Ausschuß an Stelle der Herren Abgeordneten Berger und Prinz Richtenstein.**

Ich ersuche, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.)

Bei der Wahl in den Finanz-Ausschuß wurden 40 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheinen mit 29 Stimmen die Herren Abgeordneten Hauptmann und Reitter; 10 Stimmen erhielt Herr Abg. Herk, 9 Stimmen Herr Abg. Hagenhofer; auf einem Stimmzettel war nur ein Name vermerkt und 1 Stimmzettel war leer.

Es erfolgt nunmehr die

Wahl eines Mitgliedes in den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten an Stelle des Herrn Abgeordneten Haring.

Ich ersuche, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.)

Es wurden 38 Stimmzettel abgegeben. 28 Stimmen entfielen auf den Herrn Abg. Kaspar Freiherrn von Kellersperg, 8 Stimmen auf den Herrn Abg. Wagner und 2 Stimmzettel waren unbeschrieben.

Es erscheint somit der Herr Abg. Freiherr von Kellersperg in den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten gewählt.

Wir kommen nun zur

Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahn-Ausschuß an Stelle des Abg. Prinzen Richtenstein.

Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.)

Bei der Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahn-Ausschuß wurden 38 Stimmzettel abgegeben.

28 Stimmen entfielen auf Herrn Abg. Lenko,

5 Stimmen auf Herrn Abg. Wagner, 5 Stimmzettel waren unbeschrieben.

Es erscheint demnach Herr Abg. Lenko in den Eisenbahn-Ausschuß gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Bürger des Marktes Saldenhofen um Trennung der gegenwärtig bestehenden Ortsgemeinde Saldenhofen und um Constituirung zweier neuer Gemeinden unter dem Namen „Marktgemeinde Saldenhofen“ und „Umgebung Saldenhofen“**

(Beilage Nr. 65).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Kotofschinegg:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 22, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Wildon im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte Wildon**

(Beilage Nr. 63).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Portugall** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Marktgemeinde Wildon hat im Jahre 1898 eine Hochquellenleitung im Markte eingeführt, welche jedoch vermöge der örtlichen Lage des Marktes nicht allen Hauseigenthümern oder Besitzern von Baulichkeiten zugänglich ist. Diese Hochquellenleitung hat der Marktgemeinde 20.000 fl. gekostet, welche sie dadurch aufgebracht hat, daß die Sparcasse Wildon 5000 fl. gegeben hat und im Wege eines Darlehens 15.000 fl. aufgenommen wurden. Nachdem nun die Verzinsung und Amortisirung dieser Schuld zu erfolgen hat, hat die Marktgemeinde in Erwägung, daß es nicht angeht, durch eine allgemeine Gemeinde-Umlage alle Bewohner des Marktes heranzuziehen, beschlossen, in ähnlicher Weise wie es die Marktgemeinden Affenz, Mariazell und andere gemacht haben, ein Landesgesetz zu erwirken,

nach welchem die Beitragsleistung zur Erhaltung und Amortisirung der Wasserleitungskosten nur von jenen Besitzern und Bewohnern aufgebracht werden soll, die von dieser Leitung einen Nutzen haben. Hierbei muß bemerkt werden, daß in Wildon eine ältere Wasserleitung schon seit mehreren Decennien bestand, welche von den einzelnen Marktbewohnern benützt wurde, ohne daß dieselben hiefür irgend welchen Wasserzins oder eine Steuer entrichteten. Diese ältere Wasserleitung wurde auch von der Marktgemeinde erhalten und es sind erst seit ein paar Jahren zur Erhaltung derselben 900 fl. aufgewendet worden. Nun kommt die Marktgemeinde auf den Gedanken, daß es jetzt ganz gut angeht, mit der Gebühr für die Benützung der neuen Wasserleitung auch eine Gebühr für die alte einzuhoben. Es wurde in dieser Richtung wohl in Erwägung gezogen, ob nicht der Bezug des Wassers der alten Wasserleitung für jene Hausbesitzer, welche diesen Bezug durch eine Reihe von Jahren hatten, verjährt sei; dem gegenüber wurde aber geltend gemacht, daß allerdings in dieser Richtung eine Verjährung eingetreten sei, daß jedoch diese Verjährung den Hausbesitzern deshalb nichts nütze, weil die Marktgemeinde jederzeit in der Lage ist, einfach zu sagen: Wir sperren unsere Wasserleitungsrohre ab, trotzdem Ihr auf den Bezug des Wassers ein Recht habt, weil man die Gemeinde nicht zwingen kann, unentgeltlich das Wasser für die einzelnen Besitzer beizustellen. Im Gegenstande hat sich die Marktgemeinde Wildon an den Landes-Ausschuß gewendet und im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße wurde ein Gesetzentwurf verfaßt, welcher dem Gesetze für Mflenz fast wörtlich nachgebildet ist. Der Beschluß wurde in der Marktgemeinde-Ausschußsitzung am 8. November 1898 gefaßt und ging dahin, um Erwirkung eines solchen Gesetzes, wie sie für andere Orte bereits bewilligt wurden. Der Beschluß wurde rechtzeitig kundgemacht, und es ist keiner der Wähler erschienen, der dagegen irgend welche Stellung genommen hätte. Der Landes-Ausschuß und der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten sind der Meinung, daß eine gewisse Berechtigung für die Marktgemeinde wohl vorliege, weil dieselbe nicht verhalten werden kann, ohne irgend welche Beitragsleistung von den Hausbesitzern die Wasserleitung zu erhalten und durchlaufen zu lassen. Es sind im Gesetzentwurfe nur einige wenige Abänderungen getroffen worden. Es ist im Gesetzentwurfe bei § 1 gesagt worden, daß nach den Worten „errichteten und erhaltenen“ einzuschalten sei: „alten und neuen“, damit aller Zweifel ausgeschlossen sei, daß das Gesetz auch für die alte Wasserleitung Geltung habe. Weiters ist nach die Bestim-

mung aufgenommen worden, daß im Falle einer Entscheidung diese nicht dem Gemeindevorsteher, sondern dem Gemeinde-Ausschuße obliegen soll, weil, wenn im ersteren Falle gegen diese Entscheidung ein Recurs eingebracht wird, dieser zuerst beim Gemeinde-Ausschuße überreicht wird und dann erst an den Landes-Ausschuß geht, im letzteren Falle der Instanzenzug viel rascher durchgeführt werden kann, da die Berufung oder der Recurs gegen eine Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses sofort an den Landes-Ausschuß zu gehen hat, während bei einer Entscheidung des Gemeindevorstehers die gegen denselben eingebrachte Beschwerde erst durch den Gemeinde-Ausschuß zu gehen hat und dann erst an den Landes-Ausschuß zur Entscheidung gelangt. Dann wäre noch eine Abänderung in den §§ 11 und 12, wo es immer heißt „Wasserleitung“; nachdem es sich aber um zwei Wasserleitungen handelt, ist die Mehrzahl zu setzen, und muß es daher „Wasserleitungen“ heißen. Schließlich wurde am Eingange eine kleine Aenderung gemacht. Es ist beschlossen worden, nicht zu sagen „Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark“, sondern „Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark“, weil es sich um ein Gesetz handelt, das aus der Initiative des Landtages selbst entsprungen ist. Wenn weitere Aufklärungen gewünscht werden, bin ich bereit, dieselben zu geben, und empfehle dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte.

(Das Eingehen in die Specialdebatte wird beschlossen.)

Ich habe schon früher bemerkt, daß das Gesetz fast wortgetreu dem Gesetze für die Marktgemeinde Mflenz nachgebildet ist. § 1 lautet (liest):

„§ 1. Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagecapitals und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die von der Marktgemeinde Wildon zur Beschaffung von Trink-, Koch- und Nutzwasser errichteten und erhaltenen alten und neuen Wasserleitungsanlagen gelangen durch das Gemeindeamt Wildon Wasserzinse und Wassergebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.“

Abg. v. **Fehrer** (M.-G. Frohnleiten): Nachdem der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf ohnedies bereits durch mehrere Tage in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, und nachdem dieser Gesetzentwurf weder seinem Inhalte nach, noch auch zum größten Theile seinem Wortlaute nach sich von ähnlichen Gesetzen unterscheidet, welche aus dem gleichen Anlasse bereits vom hohen Landtage beschlossen sind, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es werde be-

geschlossen, daß der vorliegende Gesetzentwurf, enthaltend §§ 1 bis inclusive 14, en bloc angenommen werde.

(Die En bloc-Annahme der §§ 1 bis inclusive 14 wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatler Dr. **Portugall** (liest):

„Gesetz vom wirksam für das Gebiet der Marktgemeinde Wildon im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentlichen Wasserleitungsanlagen im Markte Wildon erlassen werden.“

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Wildon um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Friedrich Freiherrn v. Rokitsansky wegen Uebertretung der §§ 15 und 22 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R.-G.-Bl., eventuell § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135 R.-G.-Bl. (Beilage Nr. 52).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. **Störf** (von der Tribüne): Hohes Haus! Das k. k. Bezirksgericht Wildon hat mit Zuschrift vom 14. Februar 1899 an den hohen Landtag das Ansuchen gerichtet um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Friedrich Freiherrn v. Rokitsansky, wegen Uebertretung der §§ 15 und 22 des Gesetzes vom 15. November 1867 (Vereinsgesetz), eventuell § 2 des Versammlungsgesetzes.

Der diesem Einschreiten zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgender:

Es liegen dem Schreiben des k. k. Bezirksgerichtes Wildon zwei Anzeigen bei. Die erste Anzeige ist datirt vom 20. December 1898 und eingebracht von Vincenz Lößler, Obmann des katholisch-conservativen Volksvereines in Preding, und geht dahin, daß am 29. November v. J. der Reichsraths-Abgeordnete Kurz in Preding seinen Rechenschaftsbericht abgelegt habe, daß zu dieser Versammlung Herr Baron Rokitsansky mit einigen Herren seiner Partei erschienen sei, und daß, nachdem die Versammlung des katholisch-conservativen

Vereines geschlossen war, Herr Baron Rokitsansky die Versammlung noch fortgesetzt und daselbst eine längere Rede gehalten habe, daß daher Herr Baron Rokitsansky auf diese Weise das Vereinsgesetz übertreten habe. Die zweite Anzeige ist folgenden Inhaltes. Es liegt eine Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz an die k. k. Staatsanwaltschaft in Graz vor des Inhaltes, daß in einer Nummer der in Leibnitz erscheinenden Zeitschrift „Steirische Rundschau“ eine Notiz erschienen sei, aus welcher zu entnehmen ist, daß am 30. December v. J. eine Versammlung des Bauernbundes stattgefunden hat, bei welcher ebenfalls Herr Baron Rokitsansky eine Rede gehalten habe, und daß diese Versammlung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht angemeldet worden wäre. Auch hier liege eine Uebertretung vor. Die k. k. Staatsanwaltschaft beantragt die strafgerichtliche Verfolgung; und das k. k. Bezirksgericht Wildon hat sich nach Einholung der Zustimmung des k. k. Ober-Landesgerichtes an den hohen Landtag gewendet. Dieses Factum spielte sich ab in der Zeit von Ende December 1898 bis Anfangs Jänner d. J., zu welcher Zeit der Landtag bereits begonnen hatte, und es war dem Gerichte die Verfolgung nicht anders möglich, als daß es sich zu Beginn des Landtages an denselben gewendet hat.

Der Sonderauschuß hat sich selbstverständlich in eine Beurtheilung des objectiven und subjectiven Thatbestandes, welcher diesen Anzeigen zu Grunde liegt, nicht eingelassen. Es muß von vorneherein bemerkt werden, daß, wie aus den Acten hervorgeht, eine eigentliche Untersuchung über diese zwei Anzeigen nicht stattgefunden hat, daß aus den Acten nicht ersichtlich ist, ob die Umstände, welche in der Anzeige Lößlers und in der Zeitungsnotiz enthalten sind, auf Richtigkeit Anspruch haben oder nicht. Ebenso hat der Sonder-Auschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, conform mit dem Vorgange in früheren Fällen sich nicht in die Beurtheilung der Frage eingelassen, ob mit Rücksicht auf den Ablauf von drei Monaten seit jenen Ereignissen eine Verjährung eingetreten sei oder nicht; es hat vielmehr der Sonder-Auschuß für Gemeinde-Angelegenheiten sich der Erwägung nicht verschließen können, wenn auch einerseits selbstverständlich jede Gesetzesübertretung, und wenn sie auch eine noch so unbedeutende ist, und von wem immer sie begangen wurde, nicht gut geheißen werden kann, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Gesetzesübertretung von einer solchen Bedeutung handeln könne, um den Landtags-Abgeordneten an der pflichtmäßigen Ausübung seines Mandates, wenn auch nur für kurze Zeit, zu verhindern, und beantragt daher dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Wildon nicht zuzustimmen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Wildon vom 14. Februar 1899, Z. U. $\frac{5.99}{2}$, betreffend die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Friedrich Freiherrn v. Rokitsky wegen Uebertretung der §§ 15 und 22 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R.-G.-Bl., eventuell § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135 R.-G.-Bl., wird keine Folge gegeben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 28, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Turnau im Gerichtsbezirke Mflenz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 112 Percent im Jahre 1899.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von Stöck (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Ortsgemeinde Turnau, im Gerichtsbezirke Mflenz, ersucht um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 112% im Jahre 1899.

Es ist hier zu bemerken, daß das Erfordernis der Ortsgemeinde Turnau sich auf . . 6461 fl. 35 fr. beläuft, welcher Summe nur eine Be-

deckung von 280 „ — „ gegenübersteht, so daß also ein Ab-

gang von 6181 fl. 35 fr. sich herausstellt.

Die landesfürstlichen directen Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, betragen 5200 fl. Es ist daher nach dem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses, um den oben erwähnten Abgang zu decken, thatsächlich eine Umlage von 112% erforderlich.

Allen gesetzlichen Anforderungen ist entsprochen worden. Es ist interessant zu beobachten, wie es kommt, daß die Gemeinde auf so hohe Umlagen steigt. Es sind nur wenige Jahre verflossen, wo die Gemeinde nur eine 25%ige Gemeinde-Umlage eingehoben hat, und jetzt spricht sie eine solche mit 112% an. Die Ursache hievon liegt in dem fortwährenden Anwachsen der Auslagen, anderseits in dem Herabgehen der Steuerbasis der Grundsteuer. Es ist auch zu erwähnen, daß, wie viele Gemeinden, auch die Gemeinde Turnau

von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft überging, daß sie z. B. für Straßenerhaltung 1400 fl. zu decken hat, eine Leistung, die früher nicht bestanden hat, und dies deswegen, weil man jetzt die Robott-Leistung aufhob und zur Geldwirthschaft übergieng. Außerdem hat die Gemeinde einen Cassaabgang per 1898 mit 1600 fl. zu decken, woraus ersichtlich ist, daß schon in den früheren Jahren das Umlagen-Percent ein zu geringes war.

In formeller, gesetzlicher Beziehung ist alles in Ordnung und es beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Turnau im Gerichtsbezirke Mflenz wird zur Deckung der durch die vom Gemeinde-Ausschusse beschlossene Einhebung eines 15percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 13percentigen, zusammen daher einer 112percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 30, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Gröbming im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 138 Percent im Jahre 1899.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Wagr (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre zu berichten, über das Ansuchen der Marktgemeinde Gröbming im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 138 Percent im Jahre 1899.

Der Gemeinde-Ausschuß von Gröbming hat in der Sitzung vom 7. November 1898 den betreffenden Beschluß gefaßt. Die Gemeinde hat umlagepflichtige Steuern im Betrage von 3618 fl. 39 fr.

Das Erfordernis beträgt . . . 6439 fl. 18 fr.
 die Bedeckung jedoch nur . . . 1473 „ 48 „
 daher sich ein Abgang von . . . 4965 fl. 70 fr.
 ergibt.

Wenn nun die Einhebung einer
 138percentigen Umlage bewilligt würde,
 so würde dies einen Betrag von . . . 4993 „ 37 „
 ergeben und sich noch ein Ueberschuß von 27 fl. 67 fr.
 herausstellen.

Die Marktgemeinde Gröbming hat in den letzten Jahren ganz außerordentlich große Auslagen zu machen gehabt, und zwar insbesondere durch den Ankauf des alten Schulhauses als Gemeindehaus, weiters durch den Ankauf des Armenhauses und Adaptirung desselben, sowie des Gemeindespitals, ferner insbesondere durch die Beiträge, welche die Gemeinde zur Erbauung eines neuen Amtsgebäudes für die k. k. Bezirkshauptmannschaft und das k. k. Bezirksgericht zu leisten hatte, wodurch der Gemeinde eine Schuldenlast von nahezu 70.000 fl. erwachsen ist. Die Tilgung und Verzinsung dieses Capitaless beansprucht allein einen Betrag von 2155 fl.; weiters betragen die Schulkosten 1451 fl., der Zuschuß zum Ortsarmenfonde 866 fl. 75 fr., die Sanitätspflege 158 fl., die Verwaltung 620 fl. und die Steuern zc. 150 fl.

Es sind also ganz bedeutende Auslagen, welche die Marktgemeinde Gröbming im laufenden Jahre zu machen hat.

Bezüglich des Ansuchens ist zu bemerken, daß die gesetzlichen Bedingungen vollkommen erfüllt wurden; der Voranschlag und der Gemeinde-Ausschußbeschuß sind ordnungsgemäß kundgemacht worden, und es sind auch nach § 75 die Wahlberechtigten zur Versammlung eingeladen worden, in welcher gegen den Beschluß des Ausschusses von Seite der Einberufenen keine Einwendung erhoben worden ist.

Auch von Seite der Bezirksvertretung ist die Nothwendigkeit zur Einhebung dieser hohen Umlage anerkannt worden.

Nachdem der Landes-Ausschuß der Marktgemeinde Gröbming bereits eine Umlage in der Höhe von 99 Percent bewilligt hat, erübrigt daher nur noch, daß der hohe Landtag noch eine 39percentige Umlage bewilligt.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellt daher im Sinne des Antrages des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Gröbming im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr

bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 39percentigen, zusammen daher einer 138percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Jrdning um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 150 Percent im Jahre 1899.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Mahr** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Gemeinde Donnersbachwald, welche fast alljährlich mit ziemlich hohen Umlagenansuchen an den hohen Landtag herantritt, hat in der Gemeinde-Ausschuß-Sitzung vom 25. November 1898 den Beschluß gefaßt, auch im Jahre 1899 eine Umlage von 150% einzuheden. Die umlagenpflichtigen Steuern in der Ortsgemeinde Donnersbachwald betragen 913 fl. 55 fr., das Erfordernis für das Jahr 1899 beträgt 1373 fl., die Bedeckung jedoch nur 2 fl. 20 fr.; es ergibt sich sonach ein Abgang von 1370 fl. 80 fr. Wenn nun dieser Gemeinde die Einhebung einer 150%igen Umlage bewilligt wird, so würde daraus ein Betrag von 1370 fl. 32 fr. resultiren und daher noch ein Abgang von 48 fr. verbleiben.

Die Gemeinde Donnersbachwald braucht allerdings für die Armenlasten in der Gemeinde keine pecuniären Opfer zu bringen in Form einer Umlage, nachdem die Armenlasten selbst im Orte aufgetheilt und eingehoben werden. Die Gemeinde hat aber anderweitige, ziemlich bedeutende Auslagen, welchen, wie ich schon erwähnt habe, nahezu gar keine Einnahmen gegenüberstehen. Die Auslagen beziehen sich insbesondere auf einen Cassaabgang aus dem Jahre 1898 von 300 fl., dann die Kosten der Verwaltung mit 228 fl., die Kosten für Straßenerhaltung mit 350 fl., auf die Kirchenconcurrentbeiträge mit 200 fl. — es handelt sich da um eine Reparatur der Pfarr- und Wirthschaftsgebäude — und endlich auf den Schulconcurrentbeitrag mit 183 fl.

Auch bei diesem Ansuchen sind die gesetzlichen Be-

dingungen vollkommen erfüllt worden und ist weder gegen den Gemeinde-Ausschuß-Beschluß noch bei der Abstimmung der Wahlberechtigten eine Einwendung erhoben worden. Nachdem die Gemeinde Donnersbachwald diese Umlagen dringend zur Fortführung ihres Haushaltes bedarf, so erlaube ich mir im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99%igen noch die Einhebung einer 51%igen, zusammen daher einer 150%igen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Zur Geschäftsbehandlung hat sich Herr Landes-ausschuß-Beisitzer Dr. Schmiderer zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Landesausschuß-Beisitzer **Dr. Schmiderer:** Von Seite des Landes-Ausschusses ist gestern eine Vorlage eingebracht worden, betreffend die Aenderung der Landtags-Wahlordnung. Nachdem dieser Gesetzentwurf, wie die Herren bemerkt haben werden, ziemlich umfangreich ist, würde es sich empfehlen, wenn die Herren meinem Antrage zustimmen würden, daß diese Vorlage als dringlich auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt werde.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich stelle nunmehr den weiteren Antrag, diese Vorlage einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Verfassungs-Ausschusse zuzuweisen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde die Wahl dieses Verfassungs-Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Von Seite des Herren Obmannes des Landes-cultur-Ausschusses sind mir zwei Petitionen übergeben worden, welche diesem Ausschusse zugewiesen worden waren und welche nach Ansicht dieses Ausschusses in einem anderen Ausschusse zur Behandlung kommen sollten. Es ist dies die durch Herrn Abgeordneten Prälaten Karlon überreichte Petition Nr. 312 des Landwirthschaftlichen Abgabvereines in Steiermark

um eine Subvention, welche nach Ansicht des Landes-cultur-Ausschusses dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen ist.

(Nach einer Pause.)

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt, ich nehme also an, daß die Herren mit der Zuweisung dieser Petition an den Finanz-Ausschuß einverstanden sind.

Weiters handelt es sich um die durch Herrn Abg. Sutter überreichte Petition Nr. 506 des Steirischen Radfahrer-Gauverbandes in Graz mit der Bitte, die in der Eingabe vom 27. October 1898 angeführten Gründe, betreffend die Aenderung der Radfahrordnung, einer neuerlichen Begutachtung und Würdigung zu unterziehen.

Diese Angelegenheit wurde seinerzeit vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten behandelt und wäre es also zweckmäßig, auch diese Petition dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Es ist mir ein Antrag übergeben worden, welcher lautet (liest):

„Antrag

des Abg. Dr. Franz Rosina und Genossen, betreffend die Errichtung einer Winzerschule mit zehnmonatlichen Lehrkursen in Luttenberg.

Der hohe Landtag wolle beschließen: der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, eine Winzerschule mit zehnmonatlichen Lehrkursen in Luttenberg mit slovenischer Unterrichtsprache im Umfange der bestehenden Winzerschule in Leibnitz zu errichten.

Dr. Franjo Rosina.

Dr. Jos. Sernec.

Dr. Ivan Dečko.

Kobič.

Dr. Franz Furtela.

Zičar.“

Der Antrag wird in Druck gelegt und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Dienstag den 11. April 1899 um 11 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abg. Josch, Grafen Rottulinsky und Genossen, betreffend die Handhabung des § 14 des Staats-Grundgesetzes (Beilage Nr. 78).

2. Wahl eines aus 12 Mitgliedern bestehenden Verfassungs-Ausschusses.

3. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Maria-Kief im Ge-

richtsbezirke Franz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100% in den Jahren 1899, 1900 und 1901 (Beilage Nr. 71).

4. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Schaffung einer definitiven Beamtenstelle für den Dienst der Rechtschutz-Abtheilung der Findel-Anstalt (Beilage Nr. 72).

5. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Herbeibringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke, sowie betreffend die Ausschreibung von Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch den Landes-Ausschuß (Beilage Nr. 73).

6. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Tragöß im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M. um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100% im Jahre 1899 (Beilage Nr. 74).

7. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz um Ausschreibung der Catastralgemeinde Oberwölz aus dem Verbande der Ortsgemeinde Oberwölz und Constituirung als selbständige Gemeinde (Beilage Nr. 75).

8. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 43, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Kettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 139% im Jahre 1899. Berichterstatter Abg. v. Pengg.

9. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 44, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Murau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 64% für das Jahr 1899. Berichterstatter Abg. v. Pengg.

10. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Premstätten b. B., um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenz-Gebühr im erhöhten Betrage von einem Gulden. Berichterstatter Abg. Mayr.

11. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Maria-Graz, im Gerichtsbezirke Tüffer, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110% im Jahre 1899. Berichterstatter Abg. Mayr.

Ich habe bekanntzugeben, daß der Finanz-Ausschuß heute nach der Hausfözung eine Sitzung abhält, weiters, daß Samstag den 8. April d. J. nach der Hausfözung eine Sitzung des Eisenbahn-Ausschusses im Locale des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten stattfindet.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten Vormittag.)